

Antragssteller: (Name, Vorname, Firma)
An: (Straßenbaubehörde/ Gemeinde)

Datum	
Straße, Hs.- Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	Telefax

**Antrag auf Sondernutzung
für öffentliche Verkehrsflächen
nach dem Thüringer Straßengesetz und dem
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**

1.	Beantragte Sondernutzung				
	Ort der Maßnahme (genaue Bezeichnung der Straße, des Weges, der Gasse, des Platzes, der Hs.-Nr.)				
	<input type="checkbox"/> quer zur Straße	<input type="checkbox"/> längst zur Straße	<input type="checkbox"/> Erneuerung	<input type="checkbox"/> halbseitige Vollsperrung	Umleitung über
	Trassenbestätigung erteilt durch:				
2.	Art der Arbeit				
	<input type="checkbox"/> Aufbrechen der Befestigung	<input type="checkbox"/> Aufgraben des Untergrundes	<input type="checkbox"/> Durchörterung	<input type="checkbox"/> Baustelleneinrichtung	<input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial
	<input type="checkbox"/> Gerüstaufstellung				
	Ausführende Firma / Firmen (Namen)				
Anschrift			Telefon		
Name des Sachbearbeiters					
3.	Maßnahme				
	<input type="checkbox"/> Kanalbau	<input type="checkbox"/> Straßenbau	<input type="checkbox"/> Gleisbau	<input type="checkbox"/> Fernheizung	<input type="checkbox"/> Gasleitung
	<input type="checkbox"/> Wasserleitung	<input type="checkbox"/> Kabelverlegung	<input type="checkbox"/> Baumpflanzung	<input type="checkbox"/> Container	<input type="checkbox"/> Autokran
	Vorgesehene Straßenfläche und Größe				
	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche	Sonstiges
Länge (m)					
Breite (m)					
Tiefe (m)					
4.	Dauer der Sondernutzung:		Beginn der Arbeiten	Ende der Arbeiten	Sperrung wird beantragt:
	von	bis	am	am	von bis
5.	Wiederherstellung				
	Mit der Wiederherstellung der Verkehrsfläche beauftragte Firma / Firmen:				
	Art der Arbeiten			Firma	
	Die auf Blatt 2 abgedruckte Erklärung, die Hinweise sowie den Auszug aus dem Thüringer Straßengesetz haben wir zur Kenntnis genommen:				
Bauherr/Dienststelle			Ausführende Firma/ Firmen		
Datum, Stempel, Unterschrift			Datum, Stempel, Unterschrift		

**Auszug
aus dem Thüringer Straßengesetz
vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273)**

**§ 18
Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der oberen Straßenbaubehörde.
- (2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so bleibt eine nach Absatz 1 Erteilte Erlaubnis bestehen.
- (6) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (7) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Vereinbarung mit dem Berechtigten gegen angemessene Entschädigung oder bei Nichteinigung durch Enteignung aufgehoben werden. § 42 (Enteignung) gilt entsprechend.

Hinweise

- (1) Es sind Pläne im Maßstab 1:500 (4fach) mit Maßangaben über die Trassenführung, Baustellenbegrenzung und verbleibende freie Verkehrsfläche beizufügen.
- (2) Es sind Verkehrszeichenpläne im Maßstab 1:500 (4fach) zur Verkehrsregulierung dem Antrag beizufügen.
- (3) Sind mehrere Firmen an der Baumaßnahme beteiligt, sind diese in einer Aufstellung dem Antrag beizufügen.

Erklärung

Der Antragsteller und die bauausführenden Firmen versichern ausdrücklich, dass sie die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle, die durch Maßnahmen bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.